

Rechtsanwalt Michael Baczko
Fachanwalt für Sozialrecht
Harfenstr. 4
90154 Erlangen
Tel.: 09131-611870
Fax : 09131 - 611868
internet : <http://www.baczko.de>
email : michael@baczko.de

Staatliche
Entschädigungsmöglichkeiten
für Opfer von Straftaten

Träger und Arten der sozialen Sicherung

Soziale Vorsorge

(gesetzliche)
Krankenversicherung
Unfallversicherung
Rentenversicherung
Pflegeversicherung
Arbeitslosen-
versicherung

Soziale Entschädigung

Kriegsopfer-
entschädigung
(BVG)
Soldaten-
versorgung (SVG)
Impfopferent-
schädigung
Gewaltopfer-
entschädigung
(OEG)

Soziale Förderung

Ausbildungsförderung
Kindergeld (BKKG)
Erziehungsgeld
(BerzGG)
Unterhaltsvorschuß
(UVG)
Wohngeld (WoGG)
Schwerbehinderten-
recht (SGB IX)

Sozialhilfe /ALG II

Grundsicherung
für
Arbeitssuchende
(SGB II)
Hilfe in
besonderen
Lebenslagen
(SGB XII)

*Staatliche
Entschädigungsmöglichkeiten
für Opfer von Straftaten*

T e i l 1

Opferentschädigungsgesetz

Wer hat Anspruch auf Versorgung nach dem OEG

- Leistungen nach dem OEG kann erhalten, wer in Deutschland oder außerhalb des Bundesgebietes auf einem deutschen Schiff oder deutschen Luftfahrzeug **Opfer einer Gewalttat** geworden ist und dadurch einen **körperlichen, geistigen oder seelischen Schaden erlitten hat**.
- Außerdem haben Hinterbliebene (Witwen, Witwer, Waisen, Eltern) Anspruch auf Versorgung, wenn eine Gewalttat unmittelbar oder später zum Tod des Opfers führt.
- Ist der Tod eines Geschädigten nicht auf die gesundheitlichen Folgen der Gewalttat zurückzuführen, steht Witwen, Witwern und Waisen des Geschädigten unter bestimmten Voraussetzungen eine Beihilfe zu.
- In die Entschädigungsregelungen sind auch in Deutschland wohnende Ausländer sowie ausländische Touristen und Besucher einbezogen. Für diesen Personenkreis gelten spezielle Anspruchsvoraussetzungen und Sonderregelungen über Art und Umfang der im Einzelfall möglichen Leistungen.

Wann liegt eine Gewalttat im Sinne des OEG vor ?

Wenn die **gesundheitliche Schädigung** auf einen **vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff** (z.B. Körperverletzung, sexueller Mißbrauch) **gegen die eigene oder eine andere Person zurückzuführen ist**

oder

die rechtmäßige Abwehr eines **vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs**

oder

die **vorsätzliche** Beibringung von Gift

oder

die **wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr** für Leib und Leben eines anderen durch ein mit **gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen** (z. B. Brandstiftung, Sprengstoffanschlag)

Vorsätzlicher , rechtswidriger, tätlicher Angriff

Tätlicher Angriff : In der Regel gewaltsames Vorgehen gegen eine Person in feindlicher Absicht

Vorsatz : Der Täter muß die Tatumstände in den wesentlichen Beziehungen kennen und er muß die Tat auch in seinen Willen aufgenommen haben

Rechtswidrigkeit : die Tat steht objektiv im Widerspruch zur Rechtsnorm

Ausnahme

Das OEG findet **keine Anwendung bei Schäden** aus einem tätlichen Angriff, die vom Angreifer durch den **Gebrauch eines Kraftfahrzeugs** oder eines Anhängers verursacht worden sind.

In einem solchen Fall kann aber **ein Antrag** an den Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen gerichtet werden.

Anschrift:

Verein Verkehrsofferhilfe e.V.

Glockengießerwall I/V

20095 Hamburg

§ 15 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren in der Kriegsopferfürsorge

Die Angaben des Antragstellers, die sich auf die mit der Schädigung im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, sind wenn Unterlagen nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder oder ohne Verschulden des Antragstellers oder seiner Hinterbliebenen verlorengegangen sind, der Entscheidung zugrunde zu legen, soweit sie nach den Umständen des Einzelfalles glaubhaft erscheinen.

Die Verwaltungsbehörde kann in besonderen Fällen von dem Antragsteller die eidesstattliche Versicherung verlangen, daß er bei seinen Angaben nach besten Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen hat.

Welche Umstände stehen Leistungen nach dem OEG entgegen ?

Leistungen können versagt werden, wenn der Geschädigte es unterlassen hat, das ihm Zumutbare zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung des Täters beizutragen, insbesondere unverzüglich Anzeige bei einer für die Strafverfolgung zuständigen Behörde (Staatsanwaltschaft, Polizei) zu erstatten.

Damit der Geschädigte seine Ansprüche nicht gefährdet, sollte deshalb stets unverzüglich Strafanzeige erstattet und/oder Strafantrag gestellt werden. Die Stellung einer Strafanzeige ist nicht Voraussetzung für Ansprüche nach dem OEG, kann aber unter Umständen zur Versagung von Leistungen nach dem OEG führen

Welche Leistungen stehen im Rahmen des OEG zu ?

Der Umfang der Versorgung bestimmt sich nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG).

Die Versorgung umfaßt insbesondere:

- Heil- und Krankenbehandlung
- Beschädigtenrente, wenn die gesundheitliche Schädigung zu einer nicht nur vorübergehenden Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um **mindestens 25 v. H. führt**
- Sterbegeld, Bestattungsgeld
- Hinterbliebenenversorgung für Witwen, Witwer, Waisen, Eltern
- Fürsorgeleistungen

Schmerzensgeld wird nicht gezahlt. Auch Sach- und Vermögensschäden können nicht ersetzt werden. Für am Körper getragene Hilfsmittel, Brillen oder Kontaktlinsen und für Schäden am Zahnersatz gelten Sonderregelungen.

Fürsorgeleistungen

Fürsorgeleistungen werden durch die **Hauptfürsorgestelle** /Integrationsamt bei der jeweiligen Bezirksregierung gewährt, falls mit der Gewalttat über die gesundheitlichen Folgen hinaus auch eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse verbunden ist. Art und Umfang der möglichen Fürsorgeleistungen für Gewaltopfer hängen von den Besonderheiten eines jeden Einzelfalles ab. Deshalb ist eine Beratung durch die Hauptfürsorgestelle vor jeder Antragstellung empfehlenswert.

Im Einzelfall können folgende Hilfen in Betracht kommen:

Die einzelnen Fürsorgeleistungen

- Hilfe zur beruflichen Rehabilitation
- Erziehungsbeihilfe (für in Ausbildung stehende Kinder von Entschädigungsberechtigten)
- Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt
- Erholungshilfe
- Wohnungshilfe
- Hilfe in besonderen Lebenslagen (hier sind je nach Schwere der gesundheitlichen Schädigung eine Vielzahl von Leistungen möglich)
- Krankenhilfe
- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
- Altenhilfe

Übergang der Schadensersatzansprüche

Die gesetzlichen Schadensersatzansprüche des Geschädigten gegen den Schädiger gehen kraft Gesetzes auf den jeweiligen Bundesstaat bzw. die Bundesrepublik Deutschland über, soweit die Versorgungsverwaltung wegen der gesundheitlichen Schädigung Leistungen erbringt.

Der Geschädigte darf deshalb über diese Schadensersatzansprüche nicht verfügen, ohne sich vorher mit dem jeweils zuständigen Amt für Versorgung und Familienförderung abzustimmen.

Dies ***gilt nicht*** für den Anspruch des Geschädigten auf **Schmerzensgeld**.

Schließt das Opfer z.B. einen sog. Abfindungsvergleich, oder verzichtet es auf Forderungen gegenüber dem Schädiger, so können dem Opfer Leistungen nach dem OEG versagt werden

Leistung nur auf Antrag

Versorgung wird nur auf Antrag gewährt.

Es empfiehlt sich, den Antrag frühzeitig, jedenfalls ***aber innerhalb eines Jahres nach Eintritt der gesundheitlichen Schädigung zu stellen***, weil in der Regel nur dann Leistungen bereits ab dem Zeitpunkt der Schädigung möglich sind.

Wo kann der Antrag gestellt werden ?

Der Antrag kann beim Amt für Versorgung und Familienförderung, aber auch bei allen anderen Sozialleistungsträgern, zum Beispiel einer gesetzl. Krankenkasse oder einem Träger der gesetzl. Rentenversicherung und bei den Gemeinden gestellt werden.

Form des Antrags

- Jeder Antrag im Sozialrecht ***kann formlos gestellt werden.***
- Antragstellung bedeutet ***nicht*** Ausfüllung eines Formulars.
Es genügt ein einfaches Schreiben.

Adressen der Hauptfürsorgestellen in Bayern

Die Hauptfürsorgestellen
finden Sie bei den
nachfolgenden
Regierungen:

Regierung

von **Oberbayern**

Hauptfürsorgestelle
Elsenheimerstr. 41,
80687 München
089/579380

von **Niederbayern**

Hauptfürsorgestelle
Regierungsplatz 540,
84028 Landshut
0871/80801

von **Oberpfalz**

Hauptfürsorgestelle
Emmeramsplatz 8,
93047 Regensburg
0941/56800

von **Oberfranken**

Hauptfürsorgestelle -
Ludwigstr. 20,
95444 Bayreuth
0921/6040

von **Mittelfranken**

Hauptfürsorgestelle -
Bischof-Meiser-Str. 2,
91512 Ansbach
0981/530

von **Unterfranken**

Hauptfürsorgestelle -
Peterplatz 9,
97070 Würzburg
0931/3801

von **Schwaben**

Hauptfürsorgestelle -
Fronhof 10,
86152 Augsburg
0821/32701

***Staatliche
Entschädigungsmöglichkeiten
für Opfer von Straftaten***

T e i l 2

**Träger und Arten der
sozialen Sicherung**

Träger und Arten der sozialen Sicherung

Soziale Vorsorge

(gesetzliche)
Krankenversicherung
Unfallversicherung
Rentenversicherung
Pflegeversicherung
Arbeitslosen-
versicherung

Soziale Entschädigung

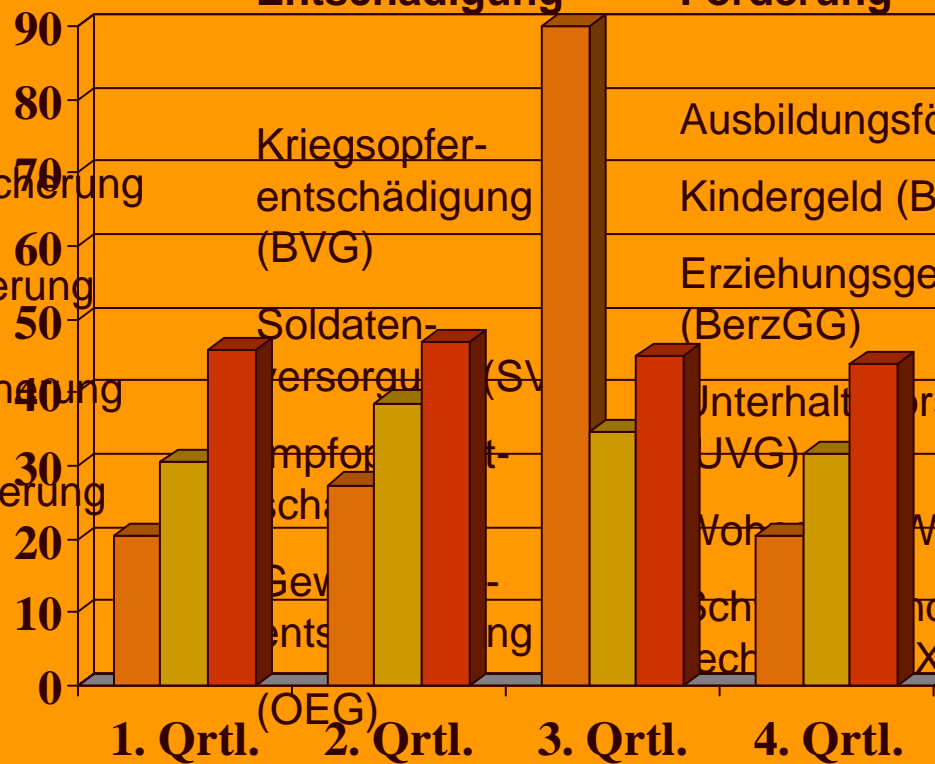
Kriegsopfer-
entschädigung
(BVG)
Soldaten-
versorgung (SV)
Pflegerent-
schädigung
Gewerkschaften-
entschädigung
(OEG)

Soziale Förderung

Ausbildungsförderung
Kindergeld (BKKG)
Erziehungsgeld
(BerzGG)
Unterhalt
(JVG)
Vorbereitung
auf den
Beruf (X)

Sozialhilfe

Laufende
Hilfe zum
Lebens-
unterhalt
Hilfe in
besonderen
Lebenslagen
(BSHG)
Grundsicher-
ungsgesetz
(GSiG)



Sozialhilfe/ALG II

Wer kein oder nur geringes Einkommen und Vermögen hat, hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Sozialhilfe oder ALG II

Bedeutsam ist die Sozialhilfe auch zur Überbrückung eine Notlage, wenn z.B. Arbeitslosengeld noch nicht, oder Krankengeld nicht mehr gezahlt wird.

Der Sozialhilfesatz /ALG II für einen Alleinstehenden beträgt durchschnittlich im Westen 345 EUR mtl. zzgl. der Kosten der Unterkunft und Heizung

Sozialhilfe/ALG II

ALG II erhalten bedürftige Personen zwischen 15 und 65 Jahren, welche noch mindestens 3 Stunden täglich irgendeiner Erwerbstätigkeit nachgehen können

Sozialhilfe erhalten bedürftige Personen zwischen 15 und 65 Jahren, welche nur noch unter 3 Stunden täglich irgendeiner Erwerbstätigkeit nachgehen können

Leistungen bei dauerhafter Erwerbsminderung erhalten bedürftige Personen zwischen 18 und 65 Jahren die auf Dauer voll erwerbsgemindert sind.

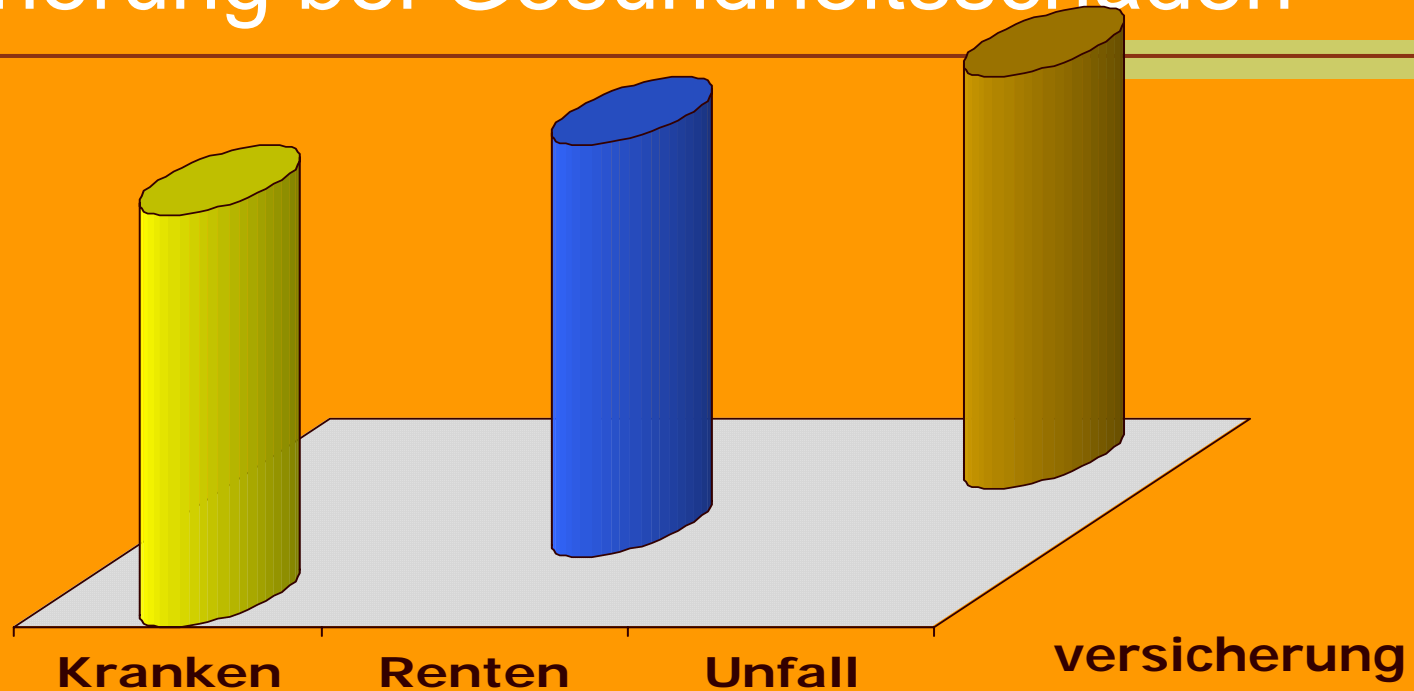
Leistungen der Grundsicherung im Alter erhalten bedürftige Personen zwischen 15 und 65 Jahren die auf Dauer voll erwerbsgemindert sind.

Wohngeld

Abhängig vom Einkommen besteht Anspruch auf Wohngeld als Mietzuschuss, oder bei Wohnungseigentum (Haus) auch als sog. Lastenzuschuss.

Maßgebend ist Alter, Ausstattung, Ort und Anzahl der Familienangehörigen

Träger und Arten der sozialen Sicherung bei Gesundheitsschäden



Opferentschädigungsgesetz

Sozialhilfe / ALG II

Gesetzliche Unfallversicherung

Wenn man auf dem Weg von oder zur Arbeit, oder in der Arbeit eine gesundheitliche Schädigung erleidet erhält man Leistungen der zuständigen Berufsgenossenschaft - der gesetzlichen Unfallversicherung.

Zunächst erhält man im Wesentlichen die gleichen Leistungen wie, von der Krankenkasse, insbesondere jedoch anstatt Krankengeld, Verletztengeld. Renten nach dem OEG werden voll angerechnet.

Bleibt eine Gesundheitsschädigung auf Dauer, so erhält der Betroffene bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 % eine Rente.

Ist aufgrund eines anderen Unfalls bereits eine MdE von 10 % festgestellt worden und beträgt die MdE aufgrund des jetzigen Unfalls auch mindestens 10 % wird eine sogenannte Stützrente gewährt.

Schwerbehinderung (Voraussetzung)

Zum Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft dient der Schwerbehindertenausweis, dessen Ausstellung mit der Anerkennung eines GdB (Grad der Behinderung) und ggf. eines entsprechenden Vermerkes (z.B.: H/b/RF) beim "**Versorgungsamt**" beantragt wird.

Voraussetzung ist das Vorliegen eines GdB von mindestens 50 %.

Bei einem GdB von mindestens 30% kann man auf Antrag beim Arbeitsamt / Arbeitsagentur einem Schwerbehinderten gleichgestellt werden.

Schwerbehinderung und Arbeitsleben (1)

Rechte im Arbeitsleben

Kündigungsschutz

Schwerbehinderten kann das Arbeitsverhältnis, vorausgesetzt es hat mindestens sechs Monate bestanden, nur mit Zustimmung des Integrationsamtes gekündigt werden

Dieser verbesserte Kündigungsschutz tritt bereits mit Abgabe des (formlosen) Antrags auf Anerkennung eines GdB ein.

Schwerbehinderung und Arbeitsleben (2)

Zusätzlicher Urlaub

Mit der Anerkennung des Schwerbehindertenstatus entsteht ein zusätzlicher Urlaubsanspruch von fünf Tagen jedoch ohne zusätzliches Urlaubsentgelt.

Arbeitszeit / Arbeitsplatz

Bei der Regelung der Arbeitszeit und der Gestaltung des Arbeitsplatzes muß der Arbeitgeber auf die Bedürfnisse des schwerbehinderten Arbeitnehmers Rücksicht nehmen.

Auf Verlangen ist dieser von Mehrarbeit freizustellen.

Grad der Behinderung Minderung der Erwerbsfähigkeit

Bei der Anerkennung eines Schadens nach dem OEG wird ein Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) festgelegt,

dieser ist auch für das Versorgungsamt bei der Festlegung des Grades der Behinderung (GdB) nach dem Schwerbehindertengesetz maßgebend.

Daneben wird von der Berufsgenossenschaft, wenn es sich gleichzeitig um einen Arbeitsunfall handelt eine MdE festgelegt

Erwerbsminderungsrente

Hinsichtlich der Frage , ob Erwerbsminderungsrente gewährt wird, kommt es nicht darauf an, ob entsprechende Arbeitsplätze auf dem Arbeitsmarkt vorhanden sind. Es kommt lediglich darauf an, ob aus medizinischer Sicht gesehen noch eine (Rest)Erwerbsfähigkeit theoretisch vorhanden ist.

Es gibt also keinen Berufsschutz in dem Sinne, daß Rente gewährt wird, weil der zuletzt ausgeübte Beruf gesundheitsbedingt nicht mehr verrichtet werden kann . Auch ist es vollkommen unbeachtlich, ob man auf Dauer für die zuletzt ausgeübte Tätigkeit krankgeschrieben ist. Die Erwerbsminderungsrente wird als volle Rente, oder als Teilrente gezahlt.

Diejenigen, welche vor dem 2.1.1961 geboren sind, haben eventuell Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente

Volle Rente - Teilrente - Berufsunfähigkeitsrente

Wer weniger als drei Stunden täglich oder gar nicht mehr arbeiten kann, erhält die volle Erwerbsminderungsrente.

Wer noch zwischen drei und sechs Stunden arbeiten kann, bekommt die halbe Rente.

Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die Leistungsfähigkeit des Versicherten auf unter sechs Stunden in seinem oder einem zumutbaren Beruf herabgesunken ist.

Hierbei muss der Versicherte auch einen sozialen Abstieg in Kauf nehmen, berufsfremde Tätigkeiten sind zumutbar.

Hierzu hat das Bundessozialgericht ein Mehrstufenschema entwickelt.

Krankenversicherung

Die Krankenversicherung übernimmt als sogenannte Sachleistung die Kosten für Heilbehandlung (ärztliche Behandlung, Krankenhaus), sowie für Arznei – und Hilfsmittel. Eventuell auch Kosten für Kuren oder häusliche Krankenpflege.

Muss ein anderer Leistungsträger für die Kosten aufkommen (OEG – Versorgungsamt) hat die KV event. einen Erstattungsanspruch.

Arbeitsunfähigkeit ist nicht Erwerbsunfähigkeit

Erwerbsunfähigkeit ist nicht gleichzusetzen mit Arbeitsunfähigkeit. Auch längere Arbeitsunfähigkeitszeiten beweisen noch nicht das Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit.

Auch der sog. Grad der Behinderung nach dem SGB IX (s.o.) ist **keine** Feststellung für das Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit, allenfalls ein Indiz.

Liegt Erwerbsunfähigkeit vor, ist Anspruch auf Rente gegeben wenn in der Vergangenheit ausreichende Rentenversicherungsbeiträge erbracht worden sind.

Die Forderung gilt als erfüllt, wenn der Antragsteller sechzig Kalendermonate versichert war und in den letzten fünf Jahren mindestens sechsunddreißig Beiträge als Pflichtversicherter entrichtet hat.

Problem : mehrere Verfahren nebeneinander

Wenn von der Berufsgenossenschaft, weil es sich gleichzeitig um einen Arbeitsunfall handelt, eine MdE festgelegt wird, übernimmt das Versorgungsamt oft schematisch diese Einordnung

Dies kann bei der Anerkennung eines Schadens nach dem OEG bei der Festlegung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) zu Problemen führen.

Es müssen alle Verfahren im Auge behalten und darauf gedrängt werden, daß die

MdE im OEG-Verfahren eigenständig festgelegt wird

MdE nach OEG und anderen Gesetzen

Bei der Feststellung der Minderung der Erwerbstätigkeit soll und muß deshalb immer darauf geachtet werden, daß eine möglichst eigenständige Entscheidung nach dem OEG getroffen wird, dies insbesondere auch im Hinblick auf andere Bewertungsrichtlinien im OEG als im Bereich der Berufsgenossenschaft.

Besonderen Augenmerk sollte man dabei den psychischen Folgen einer Gewalttat widmen. Psychische Beschwerden werden im allgemeinen im Bereich der Berufsgenossenschaft und im Bereich der Schwerbehinderung kaum oder nicht anerkannt.

Leistungen an Opfer Weißer Ring

OEG

WEISSER RING

- **freiwillige Leistung**
- **Strafanzeige nicht erforderlich**
- **nicht anrechenbar auf BSHG-Leistungen**
- **alle Straftaten (keine Einengung)**
- **Auch Straftaten im Ausland**
- **Generell auch an Nichtdeutsche**

Versorgungsamt

- **gesetzliche Leistung**
- **Strafanzeige idR Voraussetzung (s. OEG § 2 Abs. 2)**
- **Anrechenbar auf BSHG-Leistungen (mit Ausnahme der Grundrente)**
- **Gewaltdelikte mit dauernden Gesundheitsstörungen**
- **Nur deutsches Staatsgebiet**
- **Mögliche Einschränkung bei Ausländern**

Leistungen – Ansprechpartner:

Schwerbehindertenausweis	Versorgungsamt
Gesetzliche Krankenversicherung	Krankenkasse (AOK, Ersatzkasse)
Private Krankenversicherung	Private Versicherungsunternehmen
Gesetzliche Unfallversicherung	Berufsgenossenschaft
Private Unfallversicherung	Private Versicherungsunternehmen
Gesetzliche Rentenversicherung	BfA Berlin, Landesversicherungsanstalt
Betriebsrente	Arbeitgeber
Lebensversicherung	Private Versicherungsunternehmen
Beamtenversorgung	Dienstherr
Sozialhilfe	Sozialamt
Wohngeld	Wohngeldamt
Bundesausbildungsförderung (Bafög)	Verschiedene Behörden, Universität
Arbeitsförderungsleistungen	Arbeitsamt
Prozeßkostenhilfe	Gericht
Rechtsberatung	Beratungsstelle; Amtsgericht
Rechtsschutz	Private Versicherungsunternehmen
Hausratsversicherung	Private Versicherungsunternehmen
Verkehrsofferhilfe	Verein Verkehrsofferhilfe in Hamburg
Entschädigung nach NATO-Truppenstatut	Amt für Verteidigungslasten

*Staatliche
Entschädigungsmöglichkeiten
für Opfer von Straftaten*

Teil 3

Verfahrensabläufe

Formloser Antrag (OEG)

An das
Versorgungsamt
über
die Stadt/ Gemeinde

Hiermit stelle ich **Antrag** auf Entschädigung meines Schadens nach dem OEG.

zur Begründung meines Antrages habe ich ärztliche Bescheinigungen meiner / meines behandelnden Ärzte (Arztes) beigefügt, sowie eine Schilderung des Vorfalls. Ich habe Strafanzeige gestellt.

Das Aktenzeichen der Polizei lautet :

Ansprechpartner PI :

Herr / Frau

Art der Rechtsmittel

Gegen einen Bescheid kann man Rechtsmittel einlegen

Widerspruch

Klage

Berufung

Revision

Einlegung der Rechtsmittel

Widerspruch und Klage haben aufschiebende Wirkung und müssen innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Behörde (Widerspruch) oder bei Gericht eingegangen sein.

In Angelegenheiten der Sozialgerichtsbarkeit kann das Rechtsmittel bei jedem Gericht und jeder Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung fristwährend eingelegt werden.

Widerspruch gegen Bescheid des Versorgungsamtes

An das
Versorgungsamt
über
die Stadt/ Gemeinde

hiermit lege ich gegen den Bescheid vom, Az.:
zugegangen am

Widerspruch

ein.

Muster einer formlosen Klage

An das Sozialgericht XY
über
die Stadt/ Gemeinde

In Sachen (Hans Mustermann) - Kläger -
.....

gegen

Versorgungsamt XY
erhebe ich gegen den Bescheid vom in der Gestalt des
Widerspruchsbescheides vom zur Fristwahrung

Klage.

Antragstellung und Begründung bleiben einem gesonderten
Schriftsatz vorbehalten.

Eine Kopie des Ablehnungsbescheides und
Widerspruchsbescheides ist beigefügt.

Kosten

Das Verfahren vor den Sozialgerichten ist kostenfrei. Kosten für Gutachter etc. müssen vom Kläger (Opfer) nicht gezahlt werden.

Ausnahme :

Der Kläger macht von der Möglichkeit Gebrauch zusätzlich einen eigenen Gutachter zu benennen.

Es muß dann ein Kostenvorschuß gezahlt werden, der wieder zurück gezahlt wird, wenn der Rechtsstreit erfolgreich verläuft

Kosten für Anwälte

Vor den Verwaltungsbehörden und dem Sozialgericht besteht kein Anwaltszwang.

Wenn man einen Anwalt beauftragen will und die Kosten nicht aufbringen kann besteht die Möglichkeit der Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe. Bitte an den Beratungsscheck des WR denken.

Es empfiehlt sich Fachanwälte zu beauftragen.
In bestimmten Fällen übernimmt auch der WR weitere Kosten. Hier ist vorher ein Antrag zu stellen

OEG als Ergänzung des sozialen Netzes

Das OEG erweist sich als sinnvolle und hilfreiche Ergänzung des sozialen Netzes.

Aufgrund seiner Eigenart, je nach Fallgestaltung ersetzt oder ergänzt das OEG Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung.

Man muß jedoch immer das gesamte System im Auge halten und bedenken, daß gegenseitige Wechselwirkungen vorhanden sind.

Bitte beachten

- Immer an den OEG - Antrag denken, wenn körperliche Beeinträchtigungen oder deren Folgeschäden vermutet werden können. Ebenso ist bei psychischen Beeinträchtigungen zu verfahren.
- Gegen jeden Bescheid des Versorgungsamtes, der BG etc. ist zunächst zur Fristwahrung Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch kann jederzeit zurückgenommen werden.
- Die Überprüfung des Bescheides ist von Fachleuten außerhalb der Behörde vorzunehmen. In Absprache mit den Opferreferaten der Bundesgeschäftsstelle kann ein auf dem Gebiet des Sozialrechts tätiger Anwalt eingeschaltet werden.

Bitte beachten

- Denken Sie daran, dass in jedem Fall , in denen andere sozialrechtlich Anbrüche gegeben sein können, die Behördenmitarbeiter eine Beratungspflicht trifft - ebenso Anwälte
- fehlende Strafanzeige führt nicht zwangsläufig zu einer Ablehnung nach dem OEG.
- Denken Sie daran, daß die Versorgungsverwaltung Regreß beim Täter nimmt - Das Opfer darauf und mögliche Probleme hinweisen .

Vier Tips - jeder WR Fall ist ein OEG Fall

Vier Tips...

Jeder WR-Fall ist ein OEG-Fall

**Im Versorgungsamt
Sachbearbeiter und
Amtsleitung kennen**



**Das Opfer unter-
schreibt. Sie sind
nur Schreibgehilfe**

**Den Bescheid im Zweifel von der
Bundesgeschäftsstelle in Mainz prüfen lassen**

10

Schlußwort

Dem Opfer einer Gewalttat stehen eine Vielzahl von Sozialleistungen zu.

Diese werden in der Regel jedoch nur auf Antrag gewährt.

Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden sind kritisch zu hinterfragen. Scheuen sie sich nicht bei Unklarheiten zunächst einmal Rechtsmittel einzulegen (Widerspruch und Klage).

Schlußwort

Die Chance, eine entsprechende Anerkennung (eine hohe MdE) im Rahmen des OEG zu erhalten, ist relativ groß, wenn man die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ausschöpft und die Möglichkeit, die an die Hand gegeben sind, nutzt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Helpen wir aneinander